

Neue Fassung der Richtlinien der Vertreterversammlung für die Wahlen der Bezirksbeiräte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung
(mit Wirkung ab 01.04.2026)

Richtlinien der Vertreterversammlung für die Wahlen der Bezirksbeiräte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung

vom 11.02.2009

geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 21.04.2010, 07.10.2015, 10.07.2019, 01.12.2021, 22.03.2023, 18.03.2026

in Kraft mit Wirkung vom 01.04.2026

§ 1 BEZIRKSBEIRÄTE

- (1) Die Bezirksbeiräte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg an den Bezirksdirektionen bestehen aus je fünf Mitgliedern der KVBW aus dem Bereich der jeweiligen Bezirksdirektion, von denen je ein Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zu wählen ist. Je zwei Mitglieder aus dem Kreis der Ärztinnen und Ärzte haben dem hausärztlichen bzw. dem fachärztlichen Versorgungsbereich anzugehören.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksbeirates werden durch geheime und schriftliche Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt. Das Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten wird nur von diesen Mitgliedern, die Mitglieder aus dem Kreis der Ärztinnen und Ärzte werden von den übrigen Mitgliedern der KVBW gewählt (Wahlgruppen).
- (3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden für die Dauer von sechs Jahren entsprechend der Amtszeit der jeweiligen Vertreterversammlung der KVBW gewählt.

§ 2 GELTUNG DER VORSCHRIFTEN DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG UND ZUM VORSTAND DER KVBW UND ZEITPUNKT DER WAHLEN

- (1) Für die Wahlen zu den Bezirksbeiräten gelten die Vorschriften des Abschnitt A der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der KVBW in ihrer aktuellen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist und mit der Maßgabe, dass an Stelle des Landeswahlausschusses der Wahlausschuss Bezirksbeirat zuständig ist.

- (2) Die Wahlen zu den Bezirksbeiräten erfolgen zeitgleich mit der Wahl zur Vertreterversammlung der KVBW und müssen in der vom Landeswahlausschuss festgelegten Form des Wahlverfahrens für die Wahlen zur Vertreterversammlung (§ 7 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der KVBW) durchgeführt werden.

§ 3 WAHLBEZIRKE

Für die Wahlen der Bezirksbeiräte sind die jeweiligen Bereiche der Bezirksdirektionen der KVBW die Wahlbezirke. Wahlort für alle Wahlbezirke und beide Wahlgruppen ist Stuttgart.

§ 4 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KVBW, die gem. § 3 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der KVBW wahlberechtigt und wählbar sind.

§ 5 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Das Wahlrecht gem. § 4 kann nur für den Wahlbezirk ausgeübt werden, in dem das wahlberechtigte Mitglied seine Zulassung/Ermächtigung hat. Bei angestellten Ärztinnen und Ärzten kann das Wahlrecht gemäß § 4 für den Wahlbezirk ausgeübt werden, in dem die oder der Anstellende ihren oder seinen Vertragsarztsitz hat. Das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das wahlberechtigte Mitglied in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand mit entsprechender Zuordnung zur Bezirksdirektion eingetragen ist.

§ 6 WAHLAUSSCHUSS BEZIRKSBEIRAT

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss Bezirksbeirat, dessen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Vorstand bestellt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss vom Vorstand bestellt ist.
- (2) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie aus zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und für die zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer sind insgesamt zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses Bezirksbeirat oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht Bewerberin oder Bewerber eines Wahlvorschlags zur Wahl des Bezirksbeirats oder zur Wahl der Vertreterversammlung der KVBW sein.
- (4) Sitz des Wahlausschusses Bezirksbeirat ist Stuttgart.

§ 7 BEZIRKSWÄHLERVERZEICHNISSE

Der Wahl wird das Wählerverzeichnis zur Wahl zur Vertreterversammlung der KVBW zu Grunde gelegt. Für die Aufstellung der Bezirkswählerverzeichnisse, die Aufnahme Wahlberechtigter und die Auflegung der Bezirkswählerverzeichnisse gilt § 8 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand entsprechend.

§ 8 EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

- (1) Bis zum Ablauf des vom Wahlausschuss Bezirksbeirat zu bestimmenden Tages können beim Wahlausschuss Bezirksbeirat Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (2) In einem Wahlvorschlag können mehr Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, als Mitglieder in diesem Wahlbezirk (§ 1 Abs. 1) zu wählen sind.
- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in dem Wahlbezirk, in dessen Bezirkswählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist, und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens zehn anderen im Wahlbezirk Wahlberechtigten, die nicht auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sind, unter Angabe deren Anschriften unwiderruflich zu unterstützen. Bei Wahlvorschlägen mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern ist eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher anzugeben.

§ 9 ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Aus den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber zu streichen:

- a) die nicht wählbar sind,
- b) deren Identität nicht feststeht,
- c) für welche die nach § 8 Abs. 4 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist.

Im Übrigen bleibt die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber gleich.

§ 10 STIMMZETTEL BEI DER BRIEFWAHL

Der Wahlausschuss Bezirksbeirat lässt für jeden Wahlbezirk Stimmzettel anfertigen, der alle zugelassenen Wahlvorschläge umfasst.

§ 11 WAHLUNTERLAGEN BEI DER BRIEFWAHL

Für die Stimmabgabe werden dem wahlberechtigten Mitglied folgende Wahlunterlagen übersandt:

- a) Stimmzettel,
- b) Stimmzettelumschlag,
- c) portofreier Versandumschlag mit dem Aufdruck Wahlbrief Bezirksbeirat mit Absender der oder des Wahlberechtigten und Anschrift des Wahlausschusses

§ 12 UNTERBLEIBEN DER WAHL

Wird in einem Wahlbezirk kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlbezirk eine Wahl nicht statt. In diesem Falle bestellt der Vorstand der KVBW für die Dauer der Wahlperiode die Mitglieder des Bezirksbeirats.

§ 13 WAHLZEITRAUM

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltag für den Wahlgang fest. Der Wahltag soll mit dem Wahltag zur Wahl zur Vertreterversammlung übereinstimmen.

- (2) Die Stimmabgabe muss bis zum Ablauf des Wahltages beim Wahlausschuss Bezirksbeirat eingegangen sein.

§ 14 STIMMABGABE BEI DER BRIEFWAHL

Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Bezirksbeiratsmitglieder aus ihrem oder seinem Bereich (§ 1 Abs. 1 und 2) zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel jede Bewerberin oder jeden Bewerber, dem sie oder er ihre oder seine Stimme geben will. Sie oder er kann jeder Bewerberin oder jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Wählerin oder der Wähler kann Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge ihre oder seine Stimme geben. Sie oder er ist nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind

§ 15 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss Bezirksbeirat stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind. Gewählt sind aus dem Kreis der Ärztinnen und Ärzte jeweils die zwei dem hausärztlichen bzw. die zwei dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugehörigen Bewerberinnen oder Bewerber und aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend ihrer Zugehörigkeit nach Satz 1 in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrückende.

§ 16 ONLINE WAHLEN

- (1) Für die Online-Wahl gelten die §§ 18 bis 26 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand. Eine erneute Freigabe des Online-Wahlsystems durch den Wahlausschuss Bezirksbeirat hat nicht zu erfolgen. Der Online-Dienstleister ist vertraglich zu verpflichten, bei der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems diese Richtlinien und die technischen Anforderungen umzusetzen.
- (2) Ferner gelten die §§ 22, 23, 24 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand. Eine erneute Autorisierung von Zugriffen auf die Wahlurne und Wahldaten sowie weiterer Einzelheiten, sowie die Erfüllung der technischen Anforderungen und über das Verfahren der Authentifizierung hat durch den Wahlausschuss Bezirksbeirat nicht zu erfolgen.
- (3) Werden Störungen der Online-Wahl bekannt, entscheidet der Wahlausschuss Bezirksbeirat, ob die Online-Wahl fortgesetzt werden kann und ob die bis zur Störung abgegebenen Stimmen ihre Gültigkeit behalten.

§ 17 ABLEHNUNG DER WAHL, NACHRÜCKENDE

- (1) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie oder er vor oder nach Annahme der Wahl aus, so wird sie oder er durch die Nachrückende oder den Nachrückenden nach § 15 ersetzt.
- (2) Steht eine Nachrückende oder ein Nachrückender nicht zur Verfügung, erfolgt eine Bestellung des Mitglieds durch den Vorstand gemäß § 12.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien werden gemäß der Satzung der KVBW bekannt gemacht.